



STADT MINGEN

Landkreis Sigmaringen

Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren- Schule in Mengen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis
- § 2 Anmeldung / Abmeldung
- § 3 Ausschluss
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Entgelt
- § 6 Erlass
- § 7 Versicherung / Haftung
- § 8 Regelung in Krankheitsfällen
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldeformular
- Anlage 2: Teilerlass

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Seit dem Schuljahr 2000/2001 richtet die Stadt Mengen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren-Schule Mengen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein.
Im Schuljahr 2012/2013 wurde im Erweiterungsbau der Ablachschule unter Einbeziehung der Astrid-Lindgren-Schule und der Jugendmusikschule der Betrieb aufgenommen. Die Verlässliche Grundschule wurde ab dem Schuljahr 12/13 deshalb für die Ablach- und die Astrid-Lindgren-Schule zusammengefügt. Außerdem wurde ergänzend zur Ganztagschule an der Ablachschule eine Flexible Nachmittagsbetreuung eingeführt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular (Anlage 1) bei der Stadt Mengen oder der Schule. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Die Abmeldung kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahreshalbjahr (28.2.) bzw. zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen.
- (5) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Ausschluss

- (1) Die Stadt Mengen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 1. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, oder
 2. ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
 3. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört, oder
 4. die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (2) Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der jeweiligen Schule.
- (2) Betreuungszeiten der Verlässlichen Grundschule und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Bei Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Verbindung mit der Ganztagsbetreuung an der Ablachschule können Kinder von 7.00 bis 17.00 Uhr betreut werden. Die Voraussetzung für das Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist, dass mind. 5 Kinder angemeldet sind.
- (3) Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt. Sie können § 5 Absatz 1 entnommen werden.

§ 5 Entgelt

- (1) Für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Block	Zeiten	Angebot	Entgelt im Schuljahr 2015/2016	Entgelt ab dem Schuljahr 2016/2017
1	Mo – Fr 7.00 – 8.20 Uhr	Verlässliche Grundschule	25 € / Monat	30 € / Monat
2	Mo – Fr 11.05 – 13.00 Uhr	Verlässliche Grundschule	25 € / Monat	30 € / Monat
3	Mo, Di, Do 15.45 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung	50 € / Monat	60 € / Monat
4	Freitag 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung (+ Mittagessen)	50 € / Monat (+ Kosten Essen)	60 € / Monat (+ Kosten Essen)
5	Mittwoch 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittagsbetreuung (+ Mittagessen)	50 € / Monat (+ Kosten Essen)	60 € / Monat (+ Kosten Essen)

- (2) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird ein Kind während eines Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Dies gilt ebenso bei einer Abmeldung nach § 2 Abs. 5, es werden jeweils volle Monate berechnet.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

§ 6 Erläss

- (1) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern wird ein Teilerlass i. H. v. 50 Prozent des Monatsentgelts gewährt. Die Anzahl der Kinder wird bei der Anmeldung angegeben. Der Teilerlass erfolgt automatisch.
- (1) Bei sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) bei der Stadt Mengen, Soziales, Hauptstraße 90, 88512 Mengen (Tel. 07572 / 607-107) ein Teilerlass i. H. v. 50 Prozent des Monatsentgelts gewährt werden. Bei Leistungsbezug (z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld) genügt die Vorlage des Bewilligungsbescheides. Sollten keine Leistungen bezogen werden, sind Einkommensnachweise sowie Nachweise über sonstige Einkünfte und Ausgaben erforderlich.
- (2) Der Erlassantrag muss bis zum 10. eines Monats bei der Stadt Mengen eingegangen sein, um ab dem kommenden Monatsersten berücksichtigt werden zu können. Für den Fall der Gewährung des Erlasses gilt dieser für ein Schuljahr. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.
- (2) Es kann maximal ein Erlass von 50 Prozent gewährt werden. Es ist somit entweder Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar.

§ 7

Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 14. September 2015 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 20. Juni 2012. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Mengen, 21.07.2015



Stefan Bubeck
Bürgermeister



Schuljahr 2015 / 2016

**Verlässliche Grundschule / Flexible Nachmittagsbetreuung
an der Ablachschule Mengen**

Anmeldung

An die
Stadtverwaltung Mengen
Soziales, Frau Schultz
Hauptstraße 90
88512 Mengen

Kind

Name, Vorname		Schule und Klasse	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Anmeldedatum (zum):			

Benötigte Betreuungszeiten

Block	Zeiten	Angebot	Kosten	Bitte ankreuzen ☑
1	Mo – Fr 7.00 – 8.20 Uhr	Verlässliche Grundschule	25 € / Monat	<input type="checkbox"/>
2	Mo – Fr 11.05 – 13.00 Uhr	Verlässliche Grundschule	25 € / Monat	<input type="checkbox"/>
3	Mo, Di, Do 15.45 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittags- betreuung	50 € / Monat	<input type="checkbox"/>
4	Freitag 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittags- betreuung (+ Mittagessen)	50 € / Monat (+ Kosten Essen)	<input type="checkbox"/>
5	Mittwoch 11.05 – 17.00 Uhr	Flexible Nachmittags- betreuung (+ Mittagessen)	50 € / Monat (+ Kosten Essen)	<input type="checkbox"/>
Summe monatliches Entgelt			€	← Bitte Summen addieren ☑

!!! Block 2 bitte nicht buchen, wenn Ihr Kind die Ganztages-betreuung besucht, da hier die Betreuung in diesem Zeitraum kostenfrei erfolgt. Außer Sie benötigen eine Betreuung am Freitag bis 13 Uhr ohne Mittagessen, dann müssen Sie den Block 2 buchen.

Anzahl der Kinder in der Familie:
(bei mehr als 2 Kindern automatischer Teilerlass i.H.v. 50 % nach § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung v. 21.07.15)

← Bitte ausfüllen ☑

Von der Stadt Mengen auszufüllen:	
Erlass bei mehr als 2 Kindern <input type="checkbox"/>	Erlass in Härtefällen <input type="checkbox"/>
minus 50 % €	Monatliches Entgelt nach Abzug <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; display: inline-block;"></div>

Falls Sie nur **1 oder 2 Kinder** in der Familie haben, können sie in folgenden Fällen einen **Erlass in Höhe von 50%** bei der Stadt Mengen, Frau Schultz (Tel.: 07572/607-107, E-Mail: eva.schultz@mengen.de) beantragen:

- Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder andere Leistungen - Antrag mit Vorlage des gültigen Bescheides
- Wenn Sie keine Sozialleistungen beziehen, können Sie nach Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben im Fall einer Hilfebedürftigkeit ebenso den oben genannten Erlass erhalten.

Zur Beantragung verwenden Sie bitte das Formular "Antrag auf 50 % Erlass des Entgelts in Härtefällen", welches Sie auf der Homepage der Stadt Mengen, im Schulsekretariat oder direkt im Rathaus bei Fr. Schultz erhalten.

Angabe der Wochentage

Block	Angebot	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	Verl. Grundschule "Vormittagsgruppe"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Verl. Grundschule "Nachmittagsgruppe"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Flex. Nachmittagsbetr.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	X

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer (falls abweichend vom Kind)	
PLZ Ort (falls abweichend vom Kind)	
Telefon privat (Festnetz und mobil)	Telefon dienstlich
E-Mail-Adresse:	

Im Notfall zu erreichen	
Haus-/Kinderarzt	Telefon

Unser Kind besucht die Verlässliche Grundschule unregelmäßig Ja Nein

Alle Abweichungen müssen telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden!

Folgende Personen sind berechtigt, unser/mein Kind von der Verlässlichen Grundschule abzuholen:

Unser/mein Kind kommt ab _____ Uhr in die "Vormittagsgruppe" der Verlässlichen Grundschule (Block 1).

Unser/mein Kind ist berechtigt, von der "Mittagsbetreuung" (Block 2) ab _____ Uhr alleine oder mit Freunden nach Hause zu gehen.

Besondere Vermerke

VERMERKE	z.B. Pflegeeltern, Krankheiten wie z.B. Allergien, Medikamente
-----------------	--

Die Anmeldung ist rechtsverbindlich und kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahreshalbjahr (28.2.) bzw. zum Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.

Die Benutzungsordnung der Stadt Mengen vom 21.07.2015 habe ich erhalten und nehme den Inhalt zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Bitte füllen Sie hierzu in folgenden Fällen das separate Blatt "Einzugsermächtigung für die Verlässliche Grundschule (VGS) / Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB) an der Ablachschule Mengen" aus:

- Der Stadt Mengen liegt noch keine Einzugsermächtigung für die VGS / FNB vor, da Ihr Kind noch nie eines dieser Betreuungsangebote besucht hat
- Ihre Kontoverbindung hat sich geändert

Einzugsermächtigung für die Verlässliche Grundschule / Flexible Nachmittagsbetreuung an der Ablachschule Mengen

Stadt Mengen
Soziales, Frau Schultz
Hauptstraße 90
88512 Mengen

Gläubiger-Identifikationsnummer DE86ZZZ00000311149

Mandatsreferenz: 5.0244. _____ (wird von der Stadt Mengen ausgefüllt)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Stadtkasse Mengen widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige die Stadtkasse Mengen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Mengen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber): _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut (Name und BIC): _____

IBAN: _____

Art der Forderung: **Verlässliche Grundschule bzw. Flexible Nachmittagsbetreuung
an der Ablachschule**

Datum, Ort und Unterschrift _____

Kreissparkasse Mengen
BLZ: 653 510 50 Kto-Nr.: 600 022
IBAN: DE69 6535 1050 0000 6000 22
BIC: SOLADES1SIG

Volksbank Bad Saulgau
BLZ: 650 930 20 Kto-Nr.: 400 432 005
IBAN: DE52 6509 3020 0400 4320 05
BIC: GENODES1SLG

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr



Schuljahr 2015 / 2016

**Verlässliche Grundschule / Flexible Nachmittagsbetreuung
an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren-Schule in Mengen**

**Antrag auf 50 % Erlass des Entgelts in Härtefällen
nach § 5 der Benutzungsordnung vom 21.07.2015**

An die
Stadtverwaltung Mengen
Soziales, Frau Schultz
Hauptstraße 90
88512 Mengen

Kind

Name, Vorname		Schule und Klasse	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Anmeldedatum (zum):			

Kinder in der Familie neben dem angemeldeten Kind:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer (falls abweichend vom Kind)	PLZ Ort (falls abweichend vom Kind)
Telefon privat (Festnetz und mobil)	Telefon dienstlich

A. Der Teilerlass wird beantragt, da

- die Eltern bzw. ein Elternteil oder der Schüler Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Hilfe zum Lebensunterhalt oder ähnliches erhalten bzw. erhält.
In diesem Fall fügen Sie bitte diesem Antrag Ihren aktuellen Bescheid des Jobcenters/Landratsamts bei.
- die Erhebung des Eigenanteils aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte bedeuten würde (kein Bezug von Sozialleistungen).
Ist dies der Fall fügen Sie diesem Antrag bitte die unter Punkt B genannten Nachweise bei.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern und des Schülers

(Nur auszufüllen wenn Sie unter A. den zweiten Punkt angekreuzt haben und somit keine Sozialleistungen wie Alg II o.ä. erhalten, bei Bezug von Alg II oder anderen Sozialleistungen ist der Bescheid ausreichend).

Bitte fügen Sie jedem Punkt die entsprechenden Nachweise wie eine Kopie des Kontoauszugs oder den Bescheid (z.B. Müllbescheid) bei.

1. Monatliche Einkünfte in Euro

- a) Unselbstständige Arbeit (netto) _____
- b) Vermietung, Verpachtung, Untervermietung _____
- c) Land- und Forstwirtschaft _____
- d) Witwen- und Waisenrente _____
- e) Altersruhegeld, sonstige Renten _____
- f) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe _____
- g) Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen _____
- h) Unterhalt _____
- i) Wohngeld _____
- j) Sonstige Einkünfte _____

2. Laufende Ausgaben in Euro

- a) Miete oder Abzahlung der Wohnung/des Hauses _____
- b) Beiträge zu Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen _____
- c) Beiträge zur Gebäudebrand- und Hausratversicherung _____
- d) Grundsteuer _____
- e) Wasser-, Abwasser _____
- f) Müllgebühren _____
- g) Schornsteinreinigung _____
- h) Strom _____

3. Vermögensverhältnisse

- a) Angelegtes Kapital, Sparguthaben, Bargeld
 keines ja, angelegt bei _____ €
- b) Wertpapiere, Aktien, Bausparverträge, Lebens-/Sterbegeldversicherungen, Hypothekenforderungen
 keines ja, _____ €
- c) Liegenschaftsvermögen
 keines
 ja, lt. Nachweis

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in